

§ 30a

Evangelische Religionslehre

(§ 58 LPO I)

Der vorliegende Paragraph der Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums Evangelische Religionslehre für die Studiengänge Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen (nicht vertieftes Studium) an der Universität Regensburg. Das hier geordnete Studium enthält das Studium der Evangelischen Religionslehre als wissenschaftliches Fachstudium gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG.

Wird das Fach im Rahmen einer Erweiterung des Studiums als weiteres oder als drittes Unterrichtsfach studiert, so entfallen bestimmte Leistungsnachweise, die sonst für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung erforderlich sind. Diese Regelungen sind am Ende des Paragraphen angegeben.

1. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen - Anrechnungsmöglichkeiten

Es ergeben sich Berührungspunkte mit dem Magisterstudiengang im Fach "Evangelische Theologie". Auf Antrag können von diesem Studiengang Studienleistungen angerechnet werden. Das gilt auch für Studienleistungen, die beim Studium der Evangelischen Theologie an einer Theologischen Fakultät erbracht werden.

2. Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden.

3. Studienvoraussetzungen

Es gibt keine besonderen Studienvoraussetzungen für das Studium der Evangelischen Religionslehre über die für die Einschreibung in dem betreffenden Lehramtsstudiengang erforderlichen hinaus. Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch werden nicht verlangt.

4. Studienziele

1. Kenntnis der christlichen Tradition, insbesondere ihrer biblischen und systematischen Grundlagen;
2. Vertrautheit mit Problemen, Arbeitsweisen und Hilfsmitteln der Theologie;
3. Fähigkeit zur kritischen Reflexion der Gehalte der christlichen Tradition im Kontext heutiger Welterfahrung;

4. Fähigkeit zum Transfer und zur didaktischen Vermittlung theologischer Probleme und Inhalte.

5. Studieninhalte

(1) Das Lehrangebot für das nicht vertiefte Studium des Faches umfasst in mindestens sechs Semestern 44 Semesterwochenstunden (SWS), verteilt auf die Teilfächer in folgendem Umfang:

Einführungsveranstaltung	2 SWS
Bibelwissenschaft	8 SWS
Kirchengeschichte	4 SWS
Systematische Theologie	10 SWS
Religionswissenschaft	2 SWS
Religionspädagogik/Fachdidaktik	10 SWS
Praktikum	2 SWS
Repetitorien	6 SWS
	<hr/>
	44 SWS

(2) Wenn die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderliche Hausarbeit (vgl. § 8 Nr. 2 Abs. 4) im Fach Evangelische Religionslehre geschrieben werden soll, ist dafür ein zusätzlicher Zeitaufwand vorzusehen.

(3) Die Studenten sollen ihr Studium selbständig aufbauen, wobei sie die angegebene Reihenfolge der Teilfächer und die Stundenzahl des Lehrangebots als Leitlinie verwenden.

(4) Das Studium wird in folgenden Unterrichtsformen bzw. Lehrveranstaltungen durchgeführt:

Vorlesungen	(V)
Seminare	(S)
Übungen	(Ü)
Praktika	(P)
Theorie-Praxis-Seminare	(TPS).

(5) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann in Seminaren, Vorlesungen oder Übungen aufgrund einer Seminararbeit, eines Referats, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erworben werden. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt.

(6) Studieninhalte der Teilfächer

1. Altes Testament

1.1 Überblick über die Geschichte Israels bis zum Ende des Exils;

1.2 Kenntnis der Grundprobleme des Alten Testaments (anhand der Urgeschichte, Väter- und Moseüberlieferungen und der Prophetie).

2. Neues Testament

2.1 Bibelkundliche Übersicht über das Neue Testament;

2.2 Theologische Grundfragen der synoptischen Jesusüberlieferung;
2.3 Grundprobleme der Theologie des Paulus anhand der Hauptbriefe (Römerbrief, 1. und 2. Korintherbrief, Galaterbrief).

3. Kirchengeschichte

3.1 Überblick über die Geschichte der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Reformationgeschichte;
3.2 Grundkenntnisse über die wichtigsten christlichen Kirchen und Gruppen.

4. Systematische Theologie

4.1 Grundzüge der Dogmatik, insbesondere der Gotteslehre, Christologie und der Ekklesiologie (Sakramentenlehre); Theologische Anthropologie
4.2 Grundzüge der Ethik. Begründungsfragen; Konkretionen in Politik, Wirtschaft, Medizin, persönlicher Lebensführung.

5. Religionswissenschaft

Grundlegende Kenntnisse von Judentum, Islam und einer der fernöstlichen Religionen in ihrem Verhältnis zum Christentum.

6. Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts (§ 37 LPO I)

6.1 Reflexion der Voraussetzungen, Begründungen und Ziele religiöser Erziehung und Bildung
6.2 Befähigung zur Wahrnehmung, Deutung und Begleitung der religiösen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern
6.2 Vermittlung religionspädagogischen Grundwissens und Problembewusstseins, religionspädagogischer Urteilsfähigkeit und Standortbestimmung durch Auseinandersetzung mit der Geschichte des Faches und den historisch gewachsenen Konzeptionen von Religionsunterricht.
6.3 Reflexion der Didaktik des Religionsunterrichts im Blick auf Voraussetzungen, Ziele, Inhalte und Methoden religionsunterrichtlicher Theorie und Praxis.
6.4 Bearbeitung fachdidaktischer Transferprobleme durch Erschließung von Inhalten der Theologie für den Religionsunterricht.
6.5 Kritische Auseinandersetzung mit Lehrplänen, Unterrichtsmodellen und Materialien des Religionsunterrichts sowie Anleitung zur Analyse, Vorbereitung, Durchführung und Beurteilung konkreten Religionsunterrichtes. Dies sollte in enger Verbindung zu den fachdidaktischen Praktika geschehen, von denen eines im Fach Evangelische Religionslehre abzuleisten ist.

Dabei ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens

- einem zweistündigen religionspädagogischen Seminar gemäß 6.1 oder 6.2;
- einem zweistündigen fachdidaktischen Seminar gemäß 6.3 oder 6.4;
- einem fachdidaktischen Praktikum mit Unterrichtsversuch und begleitender Lehrveranstaltung gemäß 6.4 erforderlich.

6. Studienplan

Die Verteilung des Lehrangebots auf die Lehrveranstaltungen eines Studienjahres und ihre Zuordnung zum jeweiligen Studienverlauf werden durch Studienberatung im einzelnen erläutert.

Fachsem.	Fachgebiet	Lehrveranstaltungsart	SWS
1-4.	Einführung in die das Studium der Theologie	Ü	2
	Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Bibelwissenschaft (Altes und Neues Testament)	V 1) S 2)	8
	Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kirchengeschichte	S 3)	4
	Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Systematische Theologie	V/S 4)	4
	Lehrveranstaltungen zur Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts	V/S 5)	4
	Teilnahme am studienbegleitenden Praktikum mit Begleitveranstaltung (Religionsdidaktik)	P/TPS 7)	2
5-6	Lehrveranstaltungen zur Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts	V/Ü	4
	Seminar aus der Religionspädagogik/Didaktik des Religionsunterrichts	S 6)	2 2
	Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Systematische Theologie	V/S 4)	6
	Lehrveranstaltung aus dem Bereich Religionswissenschaft	V/S	2
	Repetitorien zur Systematischen und Biblischen Theologie sowie der Religionspädagogik	Ü	6

Anmerkungen:

1) bis 6) In den so gekennzeichneten Veranstaltungen können die für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Nachweise erworben werden, s. dazu Ziffer 7.

7) Dieses Theorie-Praxis-Seminar gilt als Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden Praktikum (gemäß Ziffer 5 Abs. 6 Nr. 6.4)

7. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung bestimmt:

Erste Staatsprüfung (§ 58 LPO I)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer alttestamentlichen Lehrveranstaltung,
2. einer neutestamentlichen Lehrveranstaltung,
3. einer kirchengeschichtlichen Lehrveranstaltung,
4. einer systematisch-theologischen Lehrveranstaltung,
5. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

Je eine der unter Nummern 1 und 2 sowie der unter Nummern 3 bis 5 genannten Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein.

Bei einer Erweiterung mit Evangelischer Religionslehre (3. Fach) entfallen diese Zulassungsvoraussetzungen.